



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



**Die besten Chancen für
Neue Selbstständige**

LBG – persönlich. kompetent. nah. österreichweit. www.lbg.at

Workshop in die „Neue Selbstständigkeit“



Mag. Erhard Lausegger
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater
Geschäftsführer der
LBG Wirtschaftstreuhand Österreich
Tel.: 0316 / 720 200 - 0
mailto: e.lausegger@lbg.at
8020 Graz, Niesenbergergasse 37



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Ihr Ansprechpartner: **Mag. Alexandra Schart**

Steuerberaterin

LBG Wirtschaftstreuhand Graz

Niesenbergergasse 37, 8020 Graz

Tel: 0316 / 720 200 – 0

mailto: a.schart@lbg.at

Wesentliche praxisnahe Basisinformationen zur:

1. Sozialversicherung
2. Einkommensteuer
3. Umsatzsteuer
4. Betriebswirtschaft

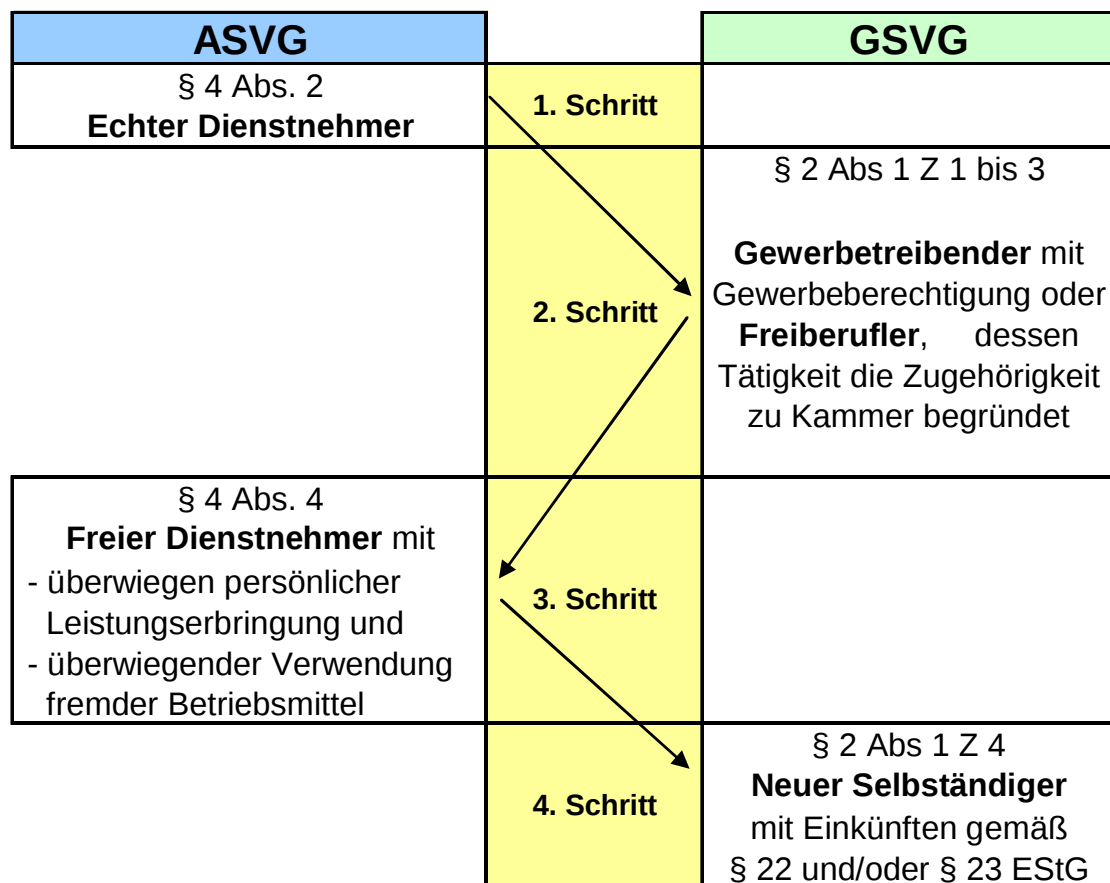
1. Modul Sozialversicherung

Prüfung der Versicherungspflicht



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



Wer ist davon betroffen ?



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Definition der neuen Selbständigen nach GSVG

§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG

§ **Selbständig erwerbstätige** Personen,

§ die auf Grund einer **betrieblichen Tätigkeit** Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** und (oder) **Gewerbebetrieb** erzielen,

§ wenn aufgrund dieser betrieblichen Tätigkeit **nicht bereits Pflichtversicherung** nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem entsprechenden Versicherungszweig eingetreten ist.

ð seit 1.1.98 sind diese Personen in die Pflichtversicherung nach GSVG einbezogen

§ **Selbständig** heißt, dass die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit untergeordnet sind

§ Wer kann betroffen sein:

- § a) Natürliche Personen - Gutachter, Sachverständige, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vortragende, Nachhilfelehrer, Technische Zeichner, Autoren, Schriftsteller, EDV – Programmierer etc.
- § b) Gesellschafter von Gesellschaften – (OHG, OEG, KG, KEG) Kommanditisten einer KG, KEG und einer GmbH & Co KG, Komplementärgesellschafter

§ bei der Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer und neuer Selbständiger

§ Vorgangsweise der Gebietskrankenkassen

§ bei **Bestehen einer GSVG – Pflichtversicherung** als Neuer Selbständiger und die fälschliche Nichtanmeldung als freier Dienstnehmer durch den Dienstgeber führt zu keiner rückwirkenden Einbeziehung in das ASVG

§ Pro futuro Wirkung gilt nur beim freien Dienstvertrag

§ Vorgangsweise bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft

§ bescheidmäßige Feststellung beantragen, ob Pflichtversicherung gemäß GSVG vorliegt (§ 194 a GSVG)

Tätigkeitsbereiche der Neuen Selbständigen



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Derzeit gibt es 157 „Berufe“ laut Branchenliste GSVG, SVA

Analysenersteller • Animateur • Apotheker - Pensionist • Arbeiter • Architekt • Archivar • Assistent • atypisch stiller Gesellschafter • Aufsichtsleiter • Aufsichtsrat • Autor • Bäuerliche Nebentätigkeit • Baumeister • Begleiter • Beirat • Berater • Bergführer • Berufssprecher • Besamungstechniker • Betreiber eines Institutes • Betreuer • Buchhalter • Bürotätigkeiten • Counsellor • Dienstleister allgemein • Dissertant • Dokumentator • Dolmetscher • EDV-Dienstleister • Eigenverleger • Einkäufer • Erfinder • Ersteller div. Unterlagen • Erwachsenenbildner • Erzieher • Forscher • Fremdenführer • Frühförderer • Gepäckträger • Geschäftsführender Gesellschafter • Geschäftsführer • Geschäftsinhaber • Gesellschafter • Gesellschafter bürgerlichen Rechts • Gewerbetreibende ohne Gewerbeschein • Gutachter • Händler • Handwerker • Hebamme • Heilgymnastiker • Historiker • Honorarbezieher • Ingenieur • Journalist • Kinder-/Jugendlichenbetreuer • Kleinkraftwerksbetreiber • Kolporteur • Kommanditist • Konstrukteur • Konsulent • Kontrollor • Koordinator • Korrektor • Krankenpfleger • Kurator • Laborant • Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit • Lehrer • Leichenwäscher • Leiter • Lektor • Liquidator • Logopäde • Lokalbetreiber • Manager • Mandatar • Markthelfer • Masseur • Modell • Monteur • Näher • Optiker • ORF-Mitarbeiter • Organisator • Patentanwalt - Pensionist • Personalentwickler • Persönlichkeitsbildner • Pharmazeut • Pilot • Plakatierer • Planer • Präparator • Prediger • Produzent • Profisportler • Prokurist • Prostituierte • Provisionsbezieher • Prüfer • Psychoanalytiker • Psychodiagnostiker • Psychologe • Physiotherapeut • Redakteur • Reinigungsdienste • Reparatuer • Sachverständiger • Sammler • Sanierer • Schachmeister • Schreibbürobetreiber • Schuhputzer • Schulleiter • Sensal • Skilehrer • Spediteur • Sportlehrer • Sportler • Sporttrainer • Stipendiat • Stripper • Supervisor • Tagwerker • Tantiemenbezieher • Tätowierer • Technischer Zeichner • Techniker • Therapeut • Tierarzt - Pensionist • Tierpfleger • Totengräber • Trainer • Treugeber • Übersetzer • Übungsleiter • Veranstalter • Vereinsfunktionär • Verkäufer • Vermieter • Vermittler/Makler • Versicherungsagent • Versicherungsmathematiker • Verteiler/Zusteller • Vertreter • Verwalter • Verwerter • Volkszahlungsorgan • Vorstandsmitglied • Vortragender • Wahrsagerin • Werbetätigkeit • Winzer • Wissenschaftler • Wohnsitzarzt • Zahntechniker • Zivilingenieur

§ Beginn der Versicherung

§beginnt mit dem Tag der **Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit**

§ Ende der Versicherung

§endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die **Beendigung der betrieblichen Tätigkeit** erfolgt

§ Meldepflichten

§Aufnahme sowie Beendigung ist **binnen 1 Monats** bei der GSVG zu melden

F Neue Selbständige haben die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit auch dann zu melden, wenn die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird.

Folgen **nicht fristgerechter** Meldungen:

§ eine verspätete oder gar nicht gemeldete Kranken- und Pensionsversicherung **beginnt rückwirkend** mit dem Anfang des Kalenderjahres, in dem die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten worden ist.

Ü **Achtung:** keine Leistungsansprüche für die Zeit vor Einlangen der Meldung

Wie entsteht eine Pflichtversicherung ?



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Durch Erklärung des Versicherten

§ der Versicherte erklärt, Einkünfte **über** der Versicherungsgrenze zu erzielen

§ sind nachträglich die Einkünfte **unter** der Versicherungsgrenze, bleibt die Versicherung aufrecht

§ Keine Erklärung des Versicherten

§ hat der Versicherte Einkünfte **über der Versicherungsgrenze** erzielt, die bescheidmäßig veranlagt wurden, dann kommt es zur automatischen Einbeziehung in die Pflichtversicherung (Ü Folge: **9,3 % Strafzuschlag** !)

F Vermeidung des Strafzuschlages bei Meldung bis zur Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides

Wie entsteht eine Pflichtversicherung ?



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Widerruf der Erklärung des Versicherten

§ der Versicherte kann jederzeit bei geänderten Einkünfteprognosen eine einmal abgegebene Erklärung widerrufen und so Beginn oder Ende der Pflichtversicherung herbeiführen

§ Kranken- und Unfallversicherung – Opting IN

§ In der KV und UV kann ein **Opting IN** beantragt werden, wenn die Einkünfte (voraussichtlich **unter** der Versicherungsgrenze) bleiben

Versicherungserklärung und Versicherungsgrenzen



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Versicherungserklärung

§ Formular: siehe www.sva.or.at/sva/home.nsf

§ Service – Formulare – Versicherungs- und Beitragswesen – Versicherungserklärung – für neue Selbständige

Einkünfte	große Versicherungsgrenze	kleine Versicherungsgrenze
	bei ausschließlich selbständiger Tätigkeit	bei anderen Erwerbseinkünften
Jahreseinkünfte	€ 6.453,36 (€ 537,78 * 12)	€ 3.881,52 (€ 323,46 * 12)

§Vorläufige Beitragsgrundlage

- § bei Neuzugängen ist die vorläufige Mindestbeitragsgrundlage heranzuziehen
- § ansonsten die für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellte Beitragsgrundlage

§Endgültige Beitragsgrundlage

- § nach Ergehen des Einkommensteuerbescheides

§Höhe der SV - Beitragssätze für neue Selbständige

Versicherung	%
Pensionsversicherung	15 %
Krankenversicherung	9,1 %
Unfallversicherung	€ 7,09 mtl. € 85,08 p.a

Vorläufige Bemessungsgrundlagen und Beiträge



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

2005	monatlich	vierteljährlich	pro Jahr
Vorläufige Mindestbemessungsgrundlage in € (große Versicherungsgrenze)	537,78		6.453,36
Vorläufige Mindestbeiträge in €	129,61	388,83	1.555,32
Vorläufige Mindestbemessungsgrundlage in € (kleine Versicherungsgrenze – nebenbei ausgeübte betriebliche Tätigkeit)	323,46		3.881,52
Vorläufige Mindestbeiträge in €	77,95	233,85	935,40

Bemessungsgrundlagen und Beiträge



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

2005	monatlich	vierteljährlich	pro Jahr
Höchst-Bemessungsgrundlage in €	4.235,--		50.820,--
Höchstbeiträge in €	1.020,64	3.061,92	12.247,68
Endgültige Mindestbemessungsgrundlage in € (große Versicherungsgrenze)	537,78		6.453,36
Endgültige Mindestbeiträge in €	129,61	388,83	1.555,32
Endgültige Mindestbemessungsgrundlage in € (kleine Versicherungsgrenze – nebenbei ausgeübte betriebliche Tätigkeit)	323,46		3.881,52
Endgültige Mindestbeiträge in €	77,95	233,85	935,40

Vorschreibung der SV - Beiträge



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Berechnung

§ die Beiträge werden von der SVAgW berechnet und dann dem Versicherten vorgeschrieben

§ Zeitpunkt und Fälligkeit der Vorschreibung

Quartal	Vorschreibung	Zahlung
I	28. Februar	bis 15. März
II	31. Mai	bis 15. Juni
III	31. August	bis 15. September
IV	30. November	bis 15. Dezember

Informationsaustausch von SV – Trägern und Finanzamt



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Informationsübermittlung

§ Finanzverwaltung informiert Sozialversicherungsträger (§ 229 GSVG ff)

2. Modul Einkommensteuer

§ der Neuen Selbständigen

- § sie sind ausschließlich **selbst** für die **Versteuerung** der empfangenen Honorare **verantwortlich**
- § **Meldepflicht** beim Finanzamt **innerhalb eines Monats** bei Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit
- § **Beantragung** einer **Steuernummer** (Fragebogen Verf 24 – natürliche Personen – www.bmf.gv.at/service/formulare)
- § Zuteilung einer UID – Nummer (erfolgt automatisch) – Ausnahme bei Kleinunternehmereigenschaft
- § **Begrüßungsbesuch** des Finanzamtes bei Neuaufnahme eines Unternehmens
- § ab dem Zeitpunkt der Registrierung beim Finanzamt haben Sie ein **Konto** beim Finanzamt

§ von Auftraggebern

§ **generelle Mitteilungsverpflichtung** für **Auftraggeber**, die neue Selbständige beschäftigen besteht **nicht** – jedoch gibt es **nachstehende Ausnahmen**:

- Aufsichtsräte, Verwaltungsräte
 - Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
 - Stiftungsvorstände
 - Selbständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
 - Kolporteure und Zeitungszusteller
 - Privatgeschäftsvermittler
 - Funktionäre von öffentlich – rechtlichen Körperschaften
- F Meldung der ausbezahlten Honorare vom **Auftraggeber** an das zuständige Finanzamt

§ Förderung der Neugründung (NEUFÖG)

- § Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden durch das NEUFÖG nachstehende Abgaben, Gebühren und Beiträge **nicht** erhoben:
 - § (Stempel-)Gebühren und Verwaltungsabgaben
 - § Grunderwerbsteuer (GrESt)
 - § Firmenbuchgebühren
 - § Grundbuchgebühren
 - § Gesellschaftsteuer (GesSt)
 - § Lohnabgaben
- § Formular „**Erklärung der Neugründung**“ (NeuFö1) – ist bei den gesetzlichen Berufsvertretungen, bei der **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**, bei allen Finanzämtern sowie im Internet unter www.bmf.gv.at unter Steuerformulare – Sonstige Formulare) erhältlich
- F **Tipp:** Die Wirkungen des NEUFÖG treten nur ein, wenn der Betriebsinhaber bei den in Betracht kommenden Behörden die Erklärung bereits im Vorhinein vorlegt. **Bestätigung der SVA vorher einholen !**

§ Beginn der Steuerpflicht

- a) bei Selbständigen - Bemessungsgrundlage ist das **Einkommen = Gewinn** = Einnahmen abzüglich der Ausgaben

Ü Steuerpflicht beginnt bei einem Einkommen von mehr als **€ 10.000–** (ab 2005) und **€ 8.887,--** (im Jahr 2004)

- b) Arbeitnehmer mit anderen Einkünften

Hauptberuf Angestellter und zusätzliche Einkünfte aus der neuen selbständigen Tätigkeit – hier beträgt die **Zuverdienstgrenze € 730,-- pro Jahr**

Ü Steuererklärung ist dann abzugeben, wenn das zu veranlagende Einkommen im Jahr mehr als **€ 10.900,--** (ab 2005) und **€ 10.000,--** (im Jahr 2004) beträgt.

Beginn der Steuerpflicht



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

EINKOMMENSTEUER	Steuererklärungspflicht im Jahr	
	2005	2004
Tätigkeit als	ab Einkommen pro Jahr	ab Einkommen pro Jahr
a) Neuer Selbständiger	€ 10.000,--	8.887,--
b) als Arbeitnehmern mit anderen Einkünften	€ 10.900,--	10.000,--
Zuverdienstgrenze	€ 730,--	€ 730,--

Beispiele Einkommensteuer



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

1. Ein Angestellter hat im Jahr 2005 ein Jahreseinkommen von € 20.000,--.
Zusätzlich erzielt er als neuer Selbständiger einen Gewinn in Höhe von € 650,-- (Variante: € 2.500,--)

Lösung:

Einkommensteuerpflicht: ☐ ja ☐ nein

Einkommensteuerpflicht Variante: ☐ ja ☐ nein

2. Ein neuer Selbständiger erzielt im Jahr 2005 einen Gewinn in Höhe von € 8.500,-- (Variante: € 15.000,--).

Lösung:

Einkommensteuerpflicht: ☐ ja ☐ nein

Einkommensteuerpflicht Variante: ☐ ja ☐ nein

Sachliche Steuerpflicht



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Schema der ESt-Ermittlung

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	§ 21 EStG
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	§ 22 EStG
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	§ 23 EStG

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	§ 25 - 26
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	§ 27 EStG
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	§ 28 EStG
7. Sonstige Einkünfte	§ 29 EStG

- Verlustausgleich

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

=====

Schema der ESt-Ermittlung

Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Verlustausgleich)

- Sonderausgaben (§18)
- außergewöhnliche Belastungen (§ 34 EStG)
- Veranlagungsfreibetrag: für Arbeitnehmer
- Freibeträge nach §§104 und 105 EStG

= **steuerpflichtiges Einkommen** (BMGL §2 (2) EStG)

Einkommensteuer laut Tarif nach § 33 (1) EStG

- Absetzbeträge (§ 33 Abs. 3 - 6 EStG)

= **Einkommensteuerschuld**

- bereits entrichtete LohnSt und KESt

= **Veranlagte Einkommensteuer** lt Steuerbescheid

- Vorauszahlungen vierteljährlich

= **Steuerschuld / Guthaben**

§ Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG)

- § aus **freiberuflichen Tätigkeiten** (insbesondere Künstler, Wissenschaftler, Schriftsteller, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Notare, Ärzte, Journalisten, Dolmetscher, medizinische Berufe)
- § aus **vermögensverwaltenden Tätigkeiten** (zB Hausverwalter, Aufsichtsratsmitglieder)
- § aus **sonstiger selbständiger Tätigkeit** (zB Geschäftsführer etc.)

§ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG)

All jene Tätigkeiten, die selbständig, nachhaltig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden und weder den Einkünften aus LuF noch den Einkünfte aus selbständiger Arbeit zugeordnet werden können, sowie Gewinnanteile und Vergütungen von Gesellschaftern.

- § Welche Arten der Gewinnermittlung gibt es?
 - § Betriebsvermögensvergleich im Rahmen einer doppelten Buchführung
 - § Einnahmen-Ausgaben Rechnung
 - § Pauschalierung

- § Was ist eine Einnahmen-Ausgaben Rechnung?
 - § Es ist eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung in der die **Betriebseinnahmen** und **Betriebsausgaben** aufzuzeichnen sind. Man muss sich am **Zufluss-** und **Abflussprinzip** orientieren.

§ Was ist eine Betriebseinnahme?

- § Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einen Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus.

§ Was ist eine Betriebsausgabe?

- § Eine Ausgabe hängt davon ab, ob beim Unternehmer eine Abnahme seiner Zahlungsmittel eingetreten ist.

Die Einnahmen-Ausgaben Rechnung erfasst also Einnahmen und Ausgaben ausschließlich nach dem **erfolgten Geldfluss.**

- § **Was versteht man unter Grenzsteuersatz u. Durchschnittssteuersatz?**
 - § Unter Grenzsteuersatz versteht man die Steuerbelastung, mit der jede Erhöhung des Einkommens verbunden wäre.
 - § Der Durchschnittssteuersatz hingegen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen und der Einkommensteuer.

Einkommensteuertarif ab 2005



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Einkommen in Euro	Steuer	Durchschnittssteuersatz
Bis 10.000,00	0,00	0,00 %
Bei 25.000,00	5.750,00	23,00 %
Bei 51.000,00	17.085,00	33,5 %
Einkommen in Euro von	bis	Grenzsteuersatz
0	10.000,00	0,00 %
10.000,00	25.000,00	38,3333 %
25.000,00	51.000,00	43,5962 %
	> 51.000,00	50 %

Einkommensteuertabelle 2005



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Einkommen in €	Est in €	Ø Est in %
10.000,00	0,00	0,00%
15.000,00	1.916,67	12,78%
20.000,00	3.833,33	19,17%
25.000,00	5.750,00	23,00%
27.688,00	6.921,86	25,00%
30.000,00	7.929,81	26,43%
35.000,00	10.109,62	28,88%
40.000,00	12.289,42	30,72%
45.000,00	14.469,23	32,15%
50.000,00	16.649,04	33,30%
51.000,00	17.085,00	33,50%
55.000,00	19.085,00	34,70%
60.000,00	21.585,00	35,98%
65.000,00	24.085,00	37,05%
70.000,00	26.585,00	37,98%
75.000,00	29.085,00	38,78%
80.000,00	31.585,00	39,48%
85.000,00	34.085,00	40,10%
90.000,00	36.585,00	40,65%
95.000,00	39.085,00	41,14%
100.000,00	41.585,00	41,59%
105.000,00	44.085,00	41,99%
110.000,00	46.585,00	42,35%
115.000,00	49.085,00	42,68%
120.000,00	51.585,00	42,99%
125.000,00	54.085,00	43,27%
130.000,00	56.585,00	43,53%
134.640,00	58.905,00	43,75%

ABC der Betriebsausgaben



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

- § Abschreibungen für Wirtschaftsgüter (zB PC, KFZ, Masch.)
- § laufende Kosten für das KFZ oder Kilometergelder
- § Handy und Internetkosten
- § Arbeitszimmer
- § Betriebsversicherungen und Sozialversicherung
- § Miete
- § Diäten
- § Fachliteratur und Ausbildungs- und Fortbildungskosten
- § Werbung
- § Subhonorare bzw. Fremdleistungen

§ Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

- § Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb
- § Gewinnermittlung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- § Umsatz des Vorjahres von **höchstens € 220.000,--**

§ Höhe der Betriebsausgabenpauschalierung

- § beträgt **6 %** bei kaufmännischer oder technischer Beratung und bei vermögensverwaltender, schriftstellerischer, wissenschaftlicher, vortragender, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit – **höchstens** jedoch **€ 13.200,--**
- § ansonsten **12 %** vom Umsatz – **höchstens** jedoch **€ 26.400,--**
- § zusätzlich können neben dem Betriebsausgabenpauschale noch bezahlte Sozialversicherungsbeiträge, Ausgaben für Löhne, Subhonorare und Wareneinkäufe als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Beispiel Pauschalierung



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

1. Ein neuer Selbständiger erhält ein Honorar von € 20.000,--. Davon gibt er € 8.500,-- als Subhonorar für die Unterstützung bei der Arbeit weiter.
Somit verbleiben ihm € 11.500,--. Das Betriebsausgabenpauschale bemisst sich mit 12 % (bzw. 6 %) vom Umsatz.

Einnahmen	€	20.000,--
- Subhonorare	€	- 8.500,--
- Betriebsausgabenpauschale – 12 %	€	- 2.400,--
= Gewinn	€	9.100,--

Einkommensteuerveranlagung und Vorauszahlungen



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ <u>Veranlagung</u>	mittels Bescheid durch das Finanzamt
§ <u>Berufung</u>	binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides besteht die Möglichkeit das Rechtsmittel einzubringen
§ <u>Veranlagungszeitraum</u>	= Kalenderjahr
§ <u>Vorschreibung</u>	erfolgt mittels Bescheid – Basis für die Berechnung ist das letztveranlagte Jahr zuzüglich Erhöhungsfaktor
§ <u>Vorauszahlungen</u>	sind am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. jeden Jahres zu leisten

Einkommensteuerveranlagung und Vorauszahlungen



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Abschlusszahlung

ist **innerhalb 1 Monats** nach Zustellung des Bescheides an das Finanzamt zu entrichten

F Achtung:

erhöhter Liquiditätsbedarf durch Nachzahlung und erhöhter Vorauszahlungen für das laufende Jahr gegeben (rechtzeitig Liquiditätsbedarf planen!!)

§ Anspruchszinsen

(Verzinsung von Nachforderungen oder Gutschriften) sind für das vergangene Veranlagungsjahr ab 1. Oktober bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides festzusetzen

Fristen zur Abgabe der Einkommensteuerklärung



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

- § bis zum **30. April des Folgejahres** beim Finanzamt abzugeben
- § bei Übermittlung auf elektronischem Wege (FinanzOnline) verlängert sich die Frist bis zum **30. Juni des Folgejahres**
Info unter: <https://finanzonline.bmf.gv.at>
- § bei Vertretung durch inländischen berufsmäßigen Parteienvertreter (Steuerberater) verlängern sich die oben angeführten Fristen

§ Folgen bei nicht bzw. verspäteter Einzahlung

- Ü Säumniszuschlag in Höhe von 2 % (weitere zwei % möglich)
 - Zahlungsver säumnis

§ Folgen bei verspäteter Abgabe der Erklärung

- Ü Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 % möglich
 - wegen verspäteter Abgabe der Erklärung

3. Modul Umsatzsteuer

Neue Selbständige und Umsatzsteuer



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Neue Selbständige als Unternehmer im Sinne des UStG

- § gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird **selbständig** ausgeübt
- § **nachhaltige** Tätigkeit
- § Umfang der Tätigkeit (haupt- oder nebenberuflich) ist unbeachtlich

§ Was unterliegt der Umsatzsteuer?

- § Lieferung und sonstige Leistung
- § im Inland
- § gegen Entgelt
- § im Rahmen des Unternehmens

Rechnungsmerkmale



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

1. Name und Anschrift des Leistungserbringers (= Neuer Selbständiger)
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. der sonstigen Leistungen
4. Datum der Lieferung bzw. des Leistungszeitraumes
5. Entgelt der Lieferung oder Leistung und den anzuwendenden Umsatzsteuersatz (10% bzw. 20%) oder Hinweis auf die Steuerbefreiung
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
7. Ausstellungsdatum der Rechnung
8. fortlaufende Rechnungsnummer
9. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsausstellers

Ü **Achtung:**

nur jene Rechnung, die den angeführten Formerfordernissen entspricht, berechtigt den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug

§ Rechnungen die den Betrag von € 150,-- nicht übersteigen (Bruttobetrag), benötigen neben dem Ausstellungsdatum **nur** folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Art und Umfang der Leistung
3. Leistungsdatum bzw. –zeitraum
4. Entgelt inklusive Umsatzsteuer
5. Umsatzsteuersatz

Wer ist Kleinunternehmer?



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

§ Kleinunternehmer ist,

§ wenn Umsatz im Kalenderjahr höchstens **€ 22.000,-- netto** beträgt, dh kein Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnung

§ somit auch **kein Vorsteuerabzug** möglich

§ Umsatzsteuerpflicht besteht ab € 26.400,-- brutto (bei Umsatzsteuersatz von 20%) bzw. ab € 24.200,-- brutto (bei Umsatzsteuersatz von 10%)

§ Ermittlung der Jahresumsatzgrenze von netto € 22.000,--

§ laut Honorarnoten erhaltene Beträge (vor Abzug allfälliger Ausgaben)

§ Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung bleiben für die Ermittlung außer Ansatz

Ü Beispiel:

Seminarreferentin verkauft einen Computer, den sie betrieblich genutzt hat. Der Erlös aus dem Verkauf spielt für die Ermittlung der € 22.000,-- Umsatzgrenze keine Rolle. Auch wenn sie mit diesem Verkauf über die Grenze kommen sollte, bleibt sie dennoch Kleinunternehmerin, wenn sie die € 22.000,-- ohne das Hilfsgeschäft nicht übersteigt.

§ Zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zum Umsatz?

- § Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit spielen für die € 22.000,-- Umsatzgrenze keine Rolle
- § nur Einnahmen aus betrieblicher Tätigkeit sind für die Umsatzgrenze ausschlaggebend

Konsequenzen aufgrund der Kleinunternehmerregelung



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

- Ü bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung wird keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, allerdings darf auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden
- Ü auf den ausgestellten Honorarnoten keine Umsatzsteuer ausweisen
- ansonsten schuldet man die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung (auch wenn man unter der € 22.000,-- Grenze ist)
- Ü bei Überschreiten der Umsatzgrenze ist man mit dem **gesamten** Jahresumsatz umsatzsteuerpflichtig (auch wenn man keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat)

- § Optionsmöglichkeit für Kleinunternehmer, trotz Unterschreiten der € 22.000,-- netto Umsatzgrenze, zum Ausweis der Umsatzsteuer, damit verbunden ist der Vorsteuerabzug
- § Regelbesteuerungsantrag bindet Unternehmer auf **fünf Jahre**

F Tipp:

Für die Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit wird einerseits die Vorsteuerabzugsfähigkeit des Leistungsempfängers von Bedeutung sein, andererseits ist auch die Geltendmachung von Vorsteuern bei kostenintensiven Betriebsinvestitionen ein ausschlaggebendes Argument.

Ü Beispiel:

Frau X ist neben ihrer nichtselbständigen Tätigkeit nebenberuflich als Beraterin tätig. Sie stellt aufgrund der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer in Rechnung und verlangt von ihrem Leistungsempfänger € 45,-- pro Stunde. Würde sie auf die Regelbesteuerung optieren, müsste sie zusätzlich € 9,-- an Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Dies würde für einen nicht abzugsfähigen Leistungsempfänger (Privaten) einen **zusätzlichen Kostenfaktor** darstellen.

§ Mitteilung an Finanzamt bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides

Formular: siehe unter www.bmf.gv.at

- § Unternehmer, die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen, jedoch keine Ausgaben tätigen um Vorsteuern geltend zu machen, können eine Vorsteuerpauschalierung in Anspruch nehmen
- § Voraussetzungen für die Inanspruchnahme
 - § Umsatz des Vorjahres unter € 220.000,--
 - § Gewinnermittlung in Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- § Höhe der Vorsteuerpauschalierung
 - § abziehbare Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtumsatzes (netto)
 - § Höchstbetrag der pauschal abziehbaren Vorsteuer € 3.960,--
- § Vorsteuerpauschale bindet Unternehmer auf zwei Jahre

- § Umsätze bis € 7.500,-- und Kleinunternehmer
Ü keine Umsatzsteuererklärung notwendig
- § Umsätze zwischen € 7.500,-- aber unter € 22.000,-- und kein
Regelbesteuerungsantrag
Ü Jahreserklärung (Formular U 1)
- § Umsätze unter € 22.000,-- und Regelbesteuerungsantrag
Ü vierteljährliche Umsatzsteuerklärungen (Formular U 30) und
Jahreserklärung (Formular U 1)
- § Umsätze über € 22.000,--
Ü monatliche Umsatzsteuerklärungen (Formular U 30) und Jahreserklärung
(Formular U 1)
§ Formulare: siehe unter www.bmf.gv.at

§ Ermittlung der Umsatzsteuerzahllast

Umsatzsteuer

- abzüglich Vorsteuer

= USt Zahllast bzw. USt Gutschrift

§ Vorauszahlungstermine bei vierteljährlicher Abgabe

Quartal	Umsätze - Monate	Fälligkeit
I	Jänner, Februar, März	15. Mai
II	April, Mai, Juni	15. August
III	Juli, August, September	15. November
IV	Oktober, November, Dezember	15. Februar

Vorauszahlungstermine bei monatlicher Abgabe

Umsätze – Monat	Fälligkeit
Jänner	15. März
Februar	15. April
März	15. Mai
April	15. Juni
Mai	15. Juli
Juni	15. August
Juli	15. September
August	15. Oktober
September	15. November
Oktober	15. Dezember
November	15. Jänner
Dezember	15. Februar

Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

- § Überschuss im Voranmeldungszeitraum
- § abzuführende Umsatzsteuer wurde gar nicht, verspätet oder nur zum Teil entrichtet
- § vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert

Folgen bei nicht Abgabe bzw. verspäteter Einzahlung:

- Ü Verspätungszuschlag bis 10% der abzuführenden Umsatzsteuer
 - Ü Säumniszuschlag in Höhe von 2% der nicht bzw. verspätet abgeführten Umsatzsteuer
 - Ü eventuell finanzstrafrechtliche Konsequenzen
 - § Vorjahresumsatz > € 100.000,--
- F ansonsten genügt die Einzahlung der Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt

Fristen zur Abgabe der Umsatzsteuerklärung



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

- § bei Umsatzsteuerpflicht ist die Umsatzsteuerklärung (Jahreserklärung) bis zum **30. April des Folgejahres** beim Finanzamt abzugeben
- § bei Übermittlung auf elektronischem Wege (FinanzOnline) verlängert sich die Frist bis zum **30. Juni des Folgejahres**
Info unter: <https://finanzonline.bmf.gv.at>
- § bei Vertretung durch inländischen berufsmäßigen Parteienvertreter (Steuerberater) verlängern sich die oben angeführten Fristen

4. Betriebswirtschaft

Kapitalbedarf - Investition



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

I. Vorbereitungskosten

II. Gründungskosten

III. Spezielle Anlaufkosten

IV. Investitionen

V. Betriebsmittelerstattung

Summe Investitionskosten

Finanzierung



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

I. Eigenkapital (persönliche Ersparnisse)

II. Fremdkapital

a) Bankkredit

b) Lieferantenkredit

c) Förderungen u. Zuschüsse

d) Leasing

e) Darlehen

Summe Finanzierung

§ laufende Finanzbuchhaltung als Grundlage einer erfolgreichen finanziellen Unternehmensführung

Ü Übersicht über Aufwands- und Ertragsentwicklung

Ü Ermittlung der Umsatzsteuerschuld

Ü Darstellung der betrieblichen Liquidität

§ Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben je Periode (Monat, Quartal)

§ Ermittlung des Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf

Ü dadurch kann zeitgerecht reagiert und Engpässen geplant begegnet werden

Finanzplan - Beispiel



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Finanzplan in T€	1. Quartal	2. Quartal
EINNAHMEN	350	600
Materialausgaben	120	140
Personalausgaben	110	150
Sonst. Geschäftsausgaben	80	80
Kredittilgungen und Est-VZ	70	70
Privatentnahmen	60	60
AUSGABEN	440	500
LQ - Bedarf (-) / Überschuss (+)	-90	+ 100
Kontokorrentkredit 1.1. / 1.4.	-100	-190
Kontokorrentkredit 31.3. / 30.6.	- 190	-90
Verfügbarer KK – Rahmen - 150	-40	+ 60

Beispiele

Beispiele – Neue Selbständige



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

1. Frau Muster bezieht von Jänner bis Juli 2005 Arbeitslosentgelt und erzielt danach als neuer Selbständiger bis zum Jahresende einen Gewinn in Höhe von € 4.000,--.

Lösung:

Versicherungsgrenze:	☐ große	☐ kleine
Sozialversicherungspflicht:	☐ ja	☐ nein
Einkommensteuerpflicht:	☐ ja	☐ nein

2. Ein Angestellter ist nebenberuflich als Vortragender tätig und unterrichtet Buchhaltung. Er verdient im Jahr 2005 durch diese selbständige Tätigkeit als neuer Selbständiger € 2.500,-- dazu.

Lösung:

Versicherungsgrenze:	☐ große	☐ kleine
Sozialversicherungspflicht:	☐ ja	☐ nein
Einkommensteuerpflicht:	☐ ja	☐ nein

Beispiele – Neue Selbständige



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

3. Eine Studentin hat vom 1. Februar 2005 bis 8. Februar 2005 als geringfügig beschäftigte Dienstnehmerin gearbeitet. In dieser kurzen Zeit hat sie € 100,-- verdient. Danach arbeitet sie ausschließlich als neue Selbständige und erzielt einen Gewinn in Höhe von € 4.300,--.

Lösung:

Versicherungsgrenze:	☐ große	☐ kleine
Sozialversicherungspflicht:	☐ ja	☐ nein
Einkommensteuerpflicht:	☐ ja	☐ nein

Beispiele – Neue Selbständige



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

4. Ein neuer Selbständiger, der keine sonstigen Einkünfte hat, meldet für das Jahr 2005, dass er die Versicherungsgrenze nicht überschreiten wird. Durch den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid stellt sich heraus, dass er Einkünfte in Höhe von € 7.000,-- erzielt hat.

Lösung:

Versicherungsgrenze:	☐ große	☐ kleine
Sozialversicherungspflicht:	☐ ja	☐ nein
Einkommensteuerpflicht:	☐ ja	☐ nein

Beispiele – Neue Selbständige



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

5. Herr Beispiel ist **erstmalig** im Jahr 2005 nur als neuer Selbständiger tätig. Die SV-Beiträge werden für das Jahr 2005 auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlagen vorgeschrieben.

Lösung:

Versicherungsgrenze:	0 große	0 kleine
Sozialversicherungspflicht:	0 ja	0 nein
Pensionsversicherung	15,0 % von € 537,78 = € 80,67	
Krankenversicherung	9,1 % von € 537,78 = € 48,94	

Im Jahr 2006 beträgt der Gewinn lt. Einkommensteuerbescheid 2005

a) Gewinn = > € 6.453,36 bzw.

b) Gewinn = < € 6.453,36

Welche Konsequenzen ergeben daraus?

Beispiele – Neue Selbständige



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

Zu a) wenn lt. Einkommensteuerbescheid das Einkommen $> € 6.453,36$ beträgt, dann kommt es zu einer Nachbemessung der Sozialversicherung.

Zu b) keine Auswirkung, da Mindestbeitrag bereits quartalsmäßig einbezahlt wurde.

Beispiele – Neue Selbständige



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

6. Herr Beispiel ist **seit** 2000 als neuer Selbständiger tätig. Die SV-Beiträge werden für das Jahr 2005 von der SVA auf Basis des Einkommensteuerbescheides 2002 (€ 14.000,--) berechnet und vorgeschrieben.

Lösung:

Im Jahr 2006 beträgt der Gewinn lt. Einkommensteuerbescheid 2005 € 20.000,--.

Welche Konsequenzen ergeben daraus?

Beispiele – Neue Selbständige



Wirtschaftstreuhand
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater

7. Frau Dolmetscher hat im Jahr 2004 mit ihrer Tätigkeit als neuer Selbständiger begonnen. Im Jahr 2007 wird laut SVA auf die Einkünfte im Steuerbescheid 2004 zurückgegriffen.

Lösung:

Im Jahr 2005 beträgt der Gewinn lt. Einkommensteuerbescheid 2004 € 12.000,--.

Welche Konsequenzen ergeben daraus?

Nachzahlungsbetrag - wird von der SVA auf 4 Teilbeträge aufgeteilt u. vorgeschrieben

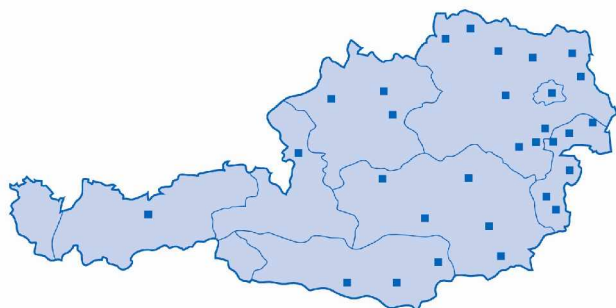
Vorauszahlungsbetrag - Erhöhung der laufenden Vorauszahlungen

Achtung: im Beitragsjahr 2007 ergibt sich ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf !!



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



30 STANDORTE - ÖSTERREICHWEIT

Vielen Dank!

UNSERE KLIENTEN:

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich:

- Ein Unternehmen – 30 regionale Beratungs-Teams
- 400 Mitarbeiter – österreichweit
Ihr persönlicher Berater in Ihrer Nähe
- Spezialisten für alle Unternehmer-Fragen:
Steuer, Recht, Betriebswirtschaft, IT-Lösungen
- Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung
- Rechnungswesen & Bilanz
- Personalverrechnung, Sozialversicherung, Arbeitsrecht
- Kalkulation, Planung, Kostenrechnung

